

- 4) dem Kläger die durch verzögerte Vertragserfüllung entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen, endlich
- 5) die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils gegen Sicherstellung auszusprechen (s. Bl. 25).

## III.

Der Beklagte beantragt, die erhobene Klage kostenpflichtig abzuweisen, indem er ebenso das Bestehen der vom Kläger behaupteten Usance als seine Verpflichtung zu der vom Kläger geforderten Lieferung der Schlußhefte der 3. Auflage des fraglichen Werkes bestreitet und auf Befragen erklärt, er würde zu dieser Lieferung rechtlich nur verbunden sein, wenn der Kläger die jetzt fraglichen Hefte bei ihm besonders bestellt und er diese Bestellung angenommen hätte. Dies sei aber bisher nicht geschehen und gegenwärtig lehne er die Ausführung der vom Kläger nunmehr geforderten Lieferung ab.

Selbst wenn übrigens die vom Kläger behauptete Usance bestände, so würde doch ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall nach dessen Beschaffenheit ausgeschlossen sein; denn:

- a) laut des von ihm erlassenen, in der vorgetragenen Anlage C. enthaltenen Circulars vom 1. März 1883 seien die Sortimenten und unter ihnen auch der Kläger aufgefordert worden, bei ihren Bestellungen genau anzugeben, ob sie die Fortsetzung für Besitzer der ersten oder der zweiten Auflage benötigen. Alles was sie vom Ziegler'schen Werke bis zum 30. Juni 1882 erhalten haben, sei erste Auflage gewesen, seit dem 1. Juli 1882 sei nur zweite Auflage ausgeliefert worden;
- b) dieselbe Aufforderung sei in dem von ihm unter dem 15. Dezember 1884 erlassenen, in der vorgetragenen Anlage D. enthaltenen Circulars ausgesprochen, von welchem der Kläger ein Exemplar zugesandt erhalten habe;
- c) in dem in der vorgetragenen Anlage S. enthaltenen, vom Kläger an den Beklagten gesendeten Telegramme vom 30. Januar 1885, lautend:  
»Wo bleiben Ziegler Schluß in nach Ihren Listen mir zukommender Anzahl, durch verspätete Expedition schädigen Sie mich.«  
habe zwar der Kläger die Lieferung des »Schlusses« gefordert, aber der Kläger habe sehr wohl gewußt, daß der Beklagte betreffs der dem Kläger angeblich »zukommenden Anzahl« keine Listen führte und zu führen brauchte, und selbst wenn er solche Listen geführt hätte, so habe er doch nicht wissen können, von welcher der 3 Auflagen der Kläger den »Schluß« gewünscht habe;
- d) die früheren, in den vorgetragenen Anlagen H. K. G. vom 23. Oktober, 12. Dezember 1882 und 23. Oktober 1883 enthaltenen Bestellungen des Klägers haben nur auf die damals bereits erschienenen Teile und Lieferungen des Ziegler'schen Werkes gelaute;
- e) der Kläger habe sich das Recht beigemessen, von jeder Auflage beliebig viele Exemplare zu bestellen und abzubestellen; der Beklagte habe also auch nicht gehalten sein können, eine ihm gar nicht bekannte Anzahl von Exemplaren dem Kläger fortzuliefern. Übrigens sei dem Kläger von dem Beklagten jenes Recht sowenig bestritten worden, daß dieser sogar einmal am 24. September 1883 auf das Verlangen des Klägers von 65 demselben auf seine Bestellung früher gesendeten Exemplaren der 2. Lieferung der 2. Auflage ohne weiteres 5 Exemplare zurückgenommen habe, weil die Abonnenten des Klägers inzwischen von Leipzig weggegangen seien;

- f) auf dem vorgetragenen Zettel J. habe der Kläger unter dem 23. Juni 1882 dem Beklagten geschrieben: »die früheren Bestellungen zu kassieren« und
- g) von der 3. Auflage habe der Kläger laut des vorgetragenenzettels N. unter dem 7. März 1884 nur »1 Partie« bestellt.

Bei solchen Abbestellungen und unbestimmten Ausdrücken habe der Beklagte doch gar nicht wissen können, von wie vielen Exemplaren er die Schlußlieferungen an den Kläger habe bewirken sollen;

- h) der Beklagte habe betreffs des fraglichen Werkes sämtliche Lieferungs-geschäfte mit den Abnehmern und auch mit dem Kläger nur so bewirkt, daß er auf einzelne Bestellungen einzelne Lieferungen abgegeben habe;
- i) der Kläger habe seinen Bedarf an Schlußlieferungen des fraglichen Werkes voll gedeckt, indem er sich dieselben von Leipziger ihm befreundeten Buchhändlern verschafft habe; derselbe habe also gar kein Interesse mehr daran, daß der Beklagte ihm diese Schlußlieferungen noch zukommen lasse.

Der Kläger gesteht zu lit. a den Empfang eines Circulars, gleichlautend wie die Anlage C, zu, bestreitet zu lit. b, ein Circular, wie das in der Anlage D enthaltene empfangen zu haben, erkennt zu c, d, f und g die Anlagen S, H, K, G, J und N an, bemerkt aber zu J, die Worte: »die früheren Bestellungen zu kassieren« bedeuten nur, daß die früheren, auf eine geringere Anzahl von Exemplaren lautenden Bestellungen wegfallen und an ihre Stelle die neue, eine größere Anzahl von Exemplaren betreffende Bestellung trete. In der Anlage N sei der Ausdruck »Partie« nur gebraucht, weil der Aussteller deszettels augenblicklich nicht gewußt habe, auf wie viele Exemplare 1 Freie exemplar gegeben werde, weshalb er sich kurz des Ausdrucks »1 Partie« bedient habe. Dies sei im vorliegenden Falle mit 9 für 8 Exemplaren gleichbedeutend gewesen und soviel Exemplare habe der Beklagte auf diese Bestellung damals auch geliefert.

Übrigens ergebe sich aus dem vom Beklagten zu lit. a bis h angeführten nicht, daß für das Verhältnis der Parteien zu einander betreffs des fraglichen Werkes die Geltung der angeführten bestehenden Usancen habe aufgehoben sein sollen. Das Anführen zu lit. h und i bestreitet der Kläger.

Der Beklagte erklärt auf Befragen zu dem Klagantrage Nr. 3: Wenn er zu der vom Kläger geforderten Lieferung der fraglichen Hefte rechtlich verpflichtet sei, so gebe er zu, daß er auch verbunden sei, dem Kläger die von demselben bezeichnete Gratisbeilage »Technik der histologischen Untersuchungen« zu liefern.

## III.

Der Beklagte macht endlich geltend, es stehe ihm der Rücktritt vom Vertrage auch deshalb zu, weil der Kläger in einem anderen Falle des beiderseitigen Geschäftsverkehrs gegen die buchhändlerischen Usancen gehandelt habe. Hierüber trägt der Beklagte das im Schriftsatz Bl. 8/9 unter Nr. III Gesagte vor \*).

## IV.

Der gemäß dem Beweisbeschlusse Bl. 24 verb. mit Bl. 27<sup>a/b</sup> vernommene Sachverständige sagt in der aus dem Protokolle Bl. 28<sup>a/b</sup> ersichtlichen Weise aus, wonach er das Bestehen der vom Kläger behaupteten Usancen (s. oben Nr. II) bestätigt.

\*) Beklagter hatte zuvor wegen einer Differenz mit Kläger angeblich jede Geschäftsverbindung abgebrochen.